



BOTTMINGEN

**Verordnung
über die Arbeitszeit der
Mitarbeitenden der
Bottminger Bäder**

Stand 09.02.2021

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1	Geltungsbereich 3
§ 2	Arbeitszeitmodell, Abweichungen von der Jahresarbeitszeit..... 3
§ 3	Arbeitszeit, Soll-Arbeitszeit 3
§ 4	Einsatzplan 3
§ 5	Bereitschaftsdienst im Gartenbad 4
§ 6	Zeiterfassung 4
§ 7	Absenzen..... 4
§ 8	Bezahlte Pausen 4
§ 9	Mittagspause..... 4
§ 10	Überzeitbegriff 5
§ 11	Überzeitzuschlag 5
§ 12	Ferienbezug im Gartenbad 5
§ 13	Inkrafttreten 5

Verordnung über die Arbeitszeit der Mitarbeitenden der Bottminger Bäder¹

vom 11.02.2014

Gestützt auf § 49 des Personalreglements vom 29.03.2000 und § 44 der Personalverordnung vom 11.04.2000 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die speziellen Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitszeit der Mitarbeitenden der Bottminger Bäder (Gartenbad beim Schloss Bottmingen und Hallenbad_Bottmingen).

§ 2

Arbeitszeitmodell, Abweichungen von der Jahresarbeitszeit ¹ Die Leitungen Hallen- und Gartenbad sowie Infrastruktur erbringen die jährliche Sollarbeitszeit im Jahresarbeitszeitmodell entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen.²

² Die Übertragung von max. 60 Plus- bzw. max. 20 Minusstunden auf das Folgejahr ist zulässig. Plusabweichungen von mehr als 60 Stunden verfallen ohne Vergütung. Bei einer reduzierten Anstellung verringert sich die übertragbare Stundenanzahl entsprechend.

³ Das Hilfspersonal arbeitet nach Massgabe des Einsatzplans.

§ 3

Arbeitszeit, Soll-Arbeitszeit ¹ Die Arbeit wird innerhalb des folgenden wöchentlichen Rahmens verrichtet:

- a) Gartenbad: Montag - Sonntag jeweils von 6.30 - 21.30 Uhr, einschliesslich der gesetzlichen Feiertage sowie übrigen arbeitsfreien Tage;
- b) Hallenbad: Montag - Sonntag jeweils von 6.30 - 23.30 Uhr, ohne gesetzliche Feiertage.

² Die Arbeitszeit wird im Einsatzplan festgelegt.

³ Die maximale tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden.

⁴ Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 60 Stunden.

§ 4

Einsatzplan ¹ Die Leitungen Hallen- und Gartenbad erstellen gemeinsam den Arbeitsplan.³

² Änderungen des Einsatzplans während der Saison müssen von der zuständigen Leitung genehmigt werden.⁴

³ Das Hilfspersonal darf sich für den Zeitraum von allfälligen Militär- und anderen Dienstleistungspflichten nicht im Einsatzplan eintragen. Derartige Einträge werden nicht entschädigt.

¹ Änderung vom 09.02.2021, in Kraft per 01.01.2021

² Änderung vom 09.02.2021, in Kraft per 01.01.2021

³ Änderung vom 09.02.2021, in Kraft per 01.01.2021

⁴ Änderung vom 09.02.2021, in Kraft per 01.01.2021

§ 5

Bereitschaftsdienst im Gartenbad ¹ Der Arbeitgeber kann bei schlechtem Wetter auf einen geplanten Arbeitseinsatz verzichten.

² Bei wetterabhängigen Schichten erkundigen sich die Mitarbeitenden, die im Einsatzplan eingetragen sind, rechtzeitig vor Beginn des entsprechenden Einsatzes telefonisch bei der resp. dem schichtleitenden Bademeister*in, ob ihre Tätigkeit benötigt wird.⁵

³ Treten die Mitarbeitenden den Einsatz vereinbarungsgemäss an und verschlechtert sich das Wetter nach Einsatzbeginn, kann die resp. der schichtleitende Bademeister*in den Einsatz frühestens nach zwei Stunden Einsatzdauer abbrechen.⁶

§ 6

Zeiterfassung Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben grundsätzlich ihre tägliche Arbeitszeit zu erfassen und die jeweiligen Tätigkeiten mittels Arbeitsrapport auszuweisen.

§ 7

Absenzen Private Absenzen des Hilfspersonals während der Arbeitszeit gemäss Einsatzplan sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Vorgesetzte resp. den Vorgesetzten. Sie gelten in der Regel nicht als Arbeitszeit.

§ 8

Bezahlte Pausen ¹ Im Gartenbad werden folgende bezahlte Pausen gewährt:

- a) bei einer Tagesarbeitszeit von bis zu 4 Stunden: 10 Minuten
- b) bei einer Tagesarbeitszeit von 4 bis 8 Stunden: 20 Minuten
- c) bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als 8 Stunden: 30 Minuten

² Im Hallenbad kommt § 48 der Personalverordnung der Gemeinde zur Anwendung.

³ Kann der Arbeitsplatz aus betrieblichen Gründen nicht verlassen werden, müssen die Pausen am Arbeitsplatz bezogen werden. In diesem Fall wird auf Anordnung der Ressortleitung die Arbeitspause zusätzlich zur ordentlichen Arbeitszeit angerechnet.

§ 9

Mittagspause ¹ Bei einer mehr als siebenstündigen Tagesarbeitszeit muss eine unbezahlte Verpflegungspause von mind. 30 Minuten Dauer eingehalten werden.

² Wenn der Arbeitsplatz aus betrieblichen Gründen nicht verlassen werden kann, wird auf Anordnung der Ressortleitung die Mittagspause als Arbeitszeit angerechnet.

⁵ Änderung vom 09.02.2021, in Kraft per 01.01.2021

⁶ Änderung vom 09.02.2021, in Kraft per 01.01.2021

§ 10

Überzeitbegriff

1 Als Überzeit gilt die zusätzlich zu der gemäss Einsatzplan festgelegten Arbeitszeit auf Anordnung geleistete, ausserordentliche Arbeit

- a) im Gartenbad nach 21.30 Uhr und vor 6.30 Uhr;
- b) im Hallenbad nach 23.30 Uhr und vor 6.30 Uhr.

2 Die Überzeit muss vorgängig von der Ressortleitung ausdrücklich angeordnet werden.

§ 11

Überzeitzuschlag

Für geleistete Überzeit wird ein Zuschlag von 50 % gewährt.

§ 12

Ferienbezug im Gartenbad

Die Ferien sind wenn möglich ausserhalb der laufenden Gartenbadsaison zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Ressortleitung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Anstellungsverhältnisse im Gartenbad beim Schloss Bottmingen vom 17.07.2001 und die Verordnung über die Anstellungsverhältnisse im Hallenbad Bottmingen vom 04.12.2001.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 11.02.2014 mit Beschluss Nr. 2014-62.

Teilrevidiert an der Gemeinderatssitzung vom 09.02.2021 mit Beschluss Nr. 2021-34.